

3. 131. a (2) Nr. 404.

R u n d m a c h u n g
der ersten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiinn v. Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen im Betrage pr. 850 fl. Conv. Münze.

Bermög Testaments der Elisabeth Freiinn v. Salvay, gebornen Gräfin v. Duval, ddo. Laibach 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterin und ihres Gemahls unter die wahrhaft bedürftigen und gut gesitteten Hausarmen von Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich hier angegebenen Testaments eine Unterstützung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre, an die hohe k. k. Statthalterei des Herzogthums Krain gerichteten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jetzt zu vertheilenden Stiftungsinteressen-Betrage pr. 850 fl. in der fürstbischöflichen Ordinariatskanzlei im Bischofshofe binnen vier Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse genau darzustellen, ihr Einkommen ohne Rückhalt nachzuweisen, die allfällige Anzahl ihrer unversorgten Kinder, oder sonst drückende Armuthsverhältnisse anzugeben, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeitszeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, beizubringen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungsinteressen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen begründet.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 1. März 1854.

3. 131. a (2)
Erlass des k. k. Finanz-Ministeriums
vom 4. März 1854, über die Eröffnung eines Verlosungs-Anlehens von fünfzig Millionen Gulden Conventions-Münze.

Nachdem Seine k. k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschliessung v. 3. März d. J. die Eröffnung eines Staatsanlehens von 50 Millionen Gulden Conv. Münze anzuordnen geruht haben, so werden die hierüber festgesetzten näheren Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Das Anlehen wird für einen Betrag von 50 Millionen Gulden in Staatsschuldverschreibungen im Wege einer freiwilligen Einzeichnung, an welcher Jedermann theilnehmen kann, am 7. März 1854 eröffnet, und am 17. desselben Monats geschlossen. Sollen die Einzeichnungen den Betrag von 50 Millionen übersteigen, so wird eine gleichmäßige Verminderung der eingezeichneten Beträge stattfinden, und für diesen Fall die entsprechende Kundmachung durch die „Wiener Zeitung“ längstens bis 31. März d. J. erfolgen.

§. 2.

Die Hinausgabe des Anlehens wird zum Preise von neunzig Gulden Conventions-Münze für jedes Hundert Gulden in Staatsschuldverschreibungen erfolgen.

§. 3.

Die Staatsschuldverschreibungen dieses Anlehens werden über einen Betrag von 250 fl. C. M. ausgestellt, lauten auf den Ueberbringer, und werden jährlich am 1. April mit Vier Percent verzinst. Zum Behufe der Zinsenbehebung ist jeder Staatsschuldverschreibung die entsprechende Anzahl von Coupons beigegeben.

§. 4.

Die Rückzahlung dieses Anlehens erfolgt innerhalb 50 Jahren, vom 30. Juni 1855 bis 31. December 1904, und zwar mittelst der Gewinne, welche nach Maßgabe des beigegebenen Verlosungs-Planes auf die verlosenen Staatsschuldverschreibungen entfallen.

§. 5.

Zum Behufe der Verlosung werden sämtliche Staatsschuldverschreibungen in 4000 Serien getheilt, deren jede 50 Nummern, von 1 bis 50 fortlaufend, in sich begreift.

§. 6.

Am 2. Jänner und 1. Juli jeden Jahres erfolgt die Ziehung so vieler Serien, als der in dem Verlosungs-Plane angegebenen Anzahl von Staatsschuldverschreibungen entspricht.

Am 1. April und 1. October jeden Jahres werden die Gewinne gezogen, welche auf die in den verlosenen Serien enthaltenen Nummern entfallen.

Nur im Jahre 1855 werden die Serien und die Gewinne am 1. April verlost.

Die Rückzahlung des Capitals und des Gewinnes erfolgt am 30. Juni und rückfichtlich der im October gezogenen Gewinne am 31. December des nämlichen Jahres.

§. 7.

An dem Tage, an welchem die Verlosung der Gewinne erfolgt, erlischt die Verzinsung der gezogenen Staatsschuldverschreibung, und es müssen daher bei Hinauszahlung des Capitals und des entfallenden Gewinnes alle, am Tage der Verlosung noch nicht fällig gewordenen Zinsen-Coupons mit der Staatsschuldverschreibung selbst zurückgestellt werden, widrigens der Gesamtbetrag der abgängigen, nicht fällig gewordenen Coupons von dem auszahlenden Betrage in Abzug gebracht wird.

§. 8.

Wer an dem Anlehen theilnehmen will, hat eine, nach dem unten beigegebenen Muster Nr. 1 verfaßte stämpelfreie Subscriptions-Erklärung und zugleich die vorgeschriebene Caution zu überreichen. Die Central-Casse der privilegirten Nationalbank in Wien, und die Landeshaupt-, sowie die Bank-Filial-Cassen in den Kronländern sind ermächtigt, die Subscriptions-Erklärungen und die Cautionen zu übernehmen, und werden auf Verlangen den Parteien die Blanquetten zu den Subscriptions-Erklärungen unentgeltlich erfolgen.

§. 9.

Die Caution hat in zehn Procenten desjenigen Betrages zu bestehen, welcher auf die subscribirte Summe bar einzuzahlen sein wird.

§. 10.

Die Caution ist entweder in Barem, oder in österreichischen, in Conventions-Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, oder als Caution für dieses Anlehen vinculirt sind; ferner in Partial-Hypothekar-Anweisungen, oder endlich in Staatsschuldverschreibungen der Anlehen vom Jahre 1834 und vom Jahre 1839 zu erlegen.

§. 11.

Die in Conventions-Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen werden im zwanzigfachen Werthe ihres jährlichen Zinsenertrages, daher z. B. eine 4perc. Staatsschuldverschreibung von 100 fl. im Werthe von 80 fl.; eine 3perc. im Werthe von 60 fl.; die Staatsschuldverschreibungen des Anlehens vom

Jahre 1834 aber mit 1000 fl., jene des Anlehens vom Jahre 1839 mit 300 fl., als Caution angenommen.

§. 12.

Wer die Caution in Staatsschuldverschreibungen oder in Partial-Hypothekar-Anweisungen erlegen will, hat ein Verzeichniß derselben in zweifacher Abschrift nach dem unten folgenden Formulare Nr. 2 beizuschließen. Eine dieser Abschriften wird, nachdem sie mit der amtlichen Empfangsbestätigung der Casse versehen worden, dem Cautionserleger zurückgestellt.

§. 13.

Die in Staatsschuldverschreibungen erlegte Caution muß längstens bis 15. Mai 1854 gegen bares Geld umgewechselt werden, widrigens die erlegten Staatsschuldverschreibungen börsenmäßig veräußert, der gelöste Betrag von dem Tage, an dem er eingeflossen ist, als bare Caution behandelt, und, soferne er zehn Procent des einzuzahlenden Betrages übersteigt, als eine Vorauszahlung auf die nächstfolgende Rate berechnet wird. Erreicht er aber nicht zehn Procent des einzuzahlenden Betrages, so ist das Abgängige bei der nächsten Zahlungsfrist von der Partei zu ergänzen. Wird die Ergänzung nicht geleistet, so fällt der aus der börsenmäßigen Veräußerung gelöste Betrag dem Aerar heim, und es erlischt für die Partei jeder Anspruch aus dem Anlehen.

§. 14.

Die Einzahlungen auf das Anlehen sind in Banknoten oder in Reichsschatzscheinen, in verlosenen, bereits fälligen Staatsschuldverschreibungen der Anlehen vom Jahre 1834 und vom Jahre 1839, in verfallenen Coupons von österreichischen Staatsschuldverschreibungen, oder in Partial-Hypothekar-Anweisungen zu leisten. Doch dürfen die bezeichneten Credits-Effecten nicht länger als ein Jahr verfallen sein; und in soferne die Partial-Hypothekar-Anweisungen noch nicht verfallen sind, hat die Partei die noch nicht abgelaufenen (4 1/2 oder 5procentigen) Zinsen bar zu vergüten.

§. 15.

Die Einzahlung hat an dem Orte, an welchem die Caution erlegt wurde, in zehn gleichen Theilbeträgen, u. zwar — da die Caution einen solchen Theilbeitrag bildet — in nachfolgenden neun Raten zu geschehen:

- am 22. April
- „ 31. Mai
- „ 15. Juli
- „ 16. August 1854.
- „ 15. September
- „ 31. October
- „ 1. December
- „ 1. Februar 1855.
- „ 1. März

§. 16.

Den Parteien steht es frei, eine oder mehrere Raten zugleich noch vor ihrer Verfallszeit zu berichtigen. Auch ist eine theilweise Vorauszahlung der Raten gestattet; doch muß der vorausbezahlte Betrag zum Mindesten 22 fl. 30 kr. erreichen.

§. 17.

Von dem Tage, an welchem eine Einzahlung geleistet wurde, genießt die Partei die 4procentigen Zinsen von dem eingezahlten Betrage. Diese Zinsen werden im Vorhinein bar bezahlt, und da die erste Zinsrate von den Staatsschuldverschreibungen dieses Anlehens vom 1. April 1855 zu laufen beginnt, bis zum 31. März 1855 berechnet.

§. 18.

Die im Baren erlegte Caution wird ebenfalls nach den, in den vorausgegangenen zwei Absätzen enthaltenen Bestimmungen verzinst. Wurde aber die Caution in Staatsschuldverschreibungen geleistet, so werden die Zinsen erst von dem Tage berechnet, an wel-

dem die Caution in bares Geld umgewechselt wurde.

§. 19.

Bei Einzahlung der am 22. April 1854 fälligen Rate wird der Partei gegen Rückstellung des Certificate, das ihr über den Erlag der Caution hinausgegeben wurde, ein An-

Formulare Nr. 1.

lehens-Interimschein ausgehändigt, welcher bei Einzahlung jeder folgenden Rate vorzuweisen, und bei Einzahlung der letzten Rate an die Cassé zurück zu stellen ist.

§. 20.

Wer eine Rate nicht in dem festgesetzten Termine entrichtet, verliert jeden Anspruch aus

diesem Anlehen, und die erlegte Caution sowie die bereits geleisteten Raten fallen dem Staats-Schatze zu.

§. 21.

Der Tag, an welchem die Staatsschuldverschreibungen hinausgegeben werden, wird seiner Zeit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Subscriptions-Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt zu Händen der Cassé in daß er an dem, im Monate März 1854 eröffneten k. k. Staatsanlehen mit dem Betrage von Gulden im Nominalwerthe der Staatsschuldverschreibungen theilnehme, und sich allen dießfalls festgesetzten Bedingungen unterziehe.

Er erlegt zugleich, zur Sicherstellung der übernommenen Verbindlichkeiten, die vorgeschriebene zehnerprocentige Caution, und zwar in Barem mit Gulden und (laut beiliegenden Verzeichnisses) in österreichischen Staatsschuldverschreibungen im festgesetzten Werthsbetrage von Gulden den 185

Formulare Nr. 2.

Verzeichniß

über die, als Caution eingelegten österreichischen Credits-Effecten.

Mit Beziehung auf den Finanz-Ministerial-Erlaß vom 4. d. M. und auf die Subscriptions-Erklärung vom . . März 1854 erlegt der Unterzeichnete als Caution auf das, mit der erwähnten Kundmachung eröffnete Anlehen die nachfolgend aufgeführten k. k. österreichischen Credits-Effecten:

Nr.	Datum	Zinsfuß	Lautend auf	Zahl der Coupons	Nominal-betrag fl.	Cautionswert fl.	Anmerkung
16738	1. März 1831 . .	5%	Ueberbringer	12	1000	1000	mit einem Talon
470	1. August 1830 . .	3%	"	8	500	300	"
2130	20. Juni 1840 . .	5%	Carl Weiß	—	1000	1000	vinculirt als Caution auf obiges Anlehen
3600	1. März 1834 . .	1%	Ueberbringer	1	1000	200	mit einem Talon
19000	31. August 1853 . .	4 1/2%	"	—	1000	1000	Partial-Hypothekar-Anweisung
					4500	3500	

Datum und Wohnort.

Unterschrift des Cautionserlegers.

Verlosungs-Plan

der k. k. Anleihe von 50,000,000 Gulden Conventions-Münze.

1855. 1856.				1857. 1858.				1859.				1860.			
Semester	Anzahl der zu verlosenden Obligationen	Gewinne		Semester	Anzahl der zu verlosenden Obligationen	Gewinne		Semester	Anzahl der zu verlosenden Obligationen	Gewinne		Semester	Anzahl der zu verlosenden Obligationen	Gewinne	
		Einzel	Zusammen												
		Gulden in Conv. Münze				Gulden in Conv. Münze				Gulden in Conv. Münze				Gulden in Conv. Münze	
1ter	1	200.000	200.000	1ter	1	200.000	200.000	1ter	1	200.000	200.000	1ter	1	170.000	170.000
	1	20.000	20.000		1	20.000	20.000		1	20.000	20.000		1	20.000	20.000
	598	300	179.400		648	300	194.400		698	300	209.400		748	300	224.400
	600		399.400		650		414.400		700		429.400		750		414.400
2ter	1	80.000	80.000	2ter	1	80.000	80.000	2ter	1	80.000	80.000	2ter	1	70.000	70.000
	1	50.000	50.000		1	50.000	50.000		1	50.000	50.000		1	40.000	40.000
	5	5.000	25.000		5	5.000	25.000		5	5.000	25.000		5	5.000	25.000
	5	1.000	5.000		5	1.000	5.000		5	1.000	5.000		5	1.000	5.000
	50	400	20.000		50	400	20.000		50	400	20.000		50	400	20.000
	538	300	161.400		588	300	176.400		638	300	191.400		688	300	206.400
	600		341.400		650		356.400		700		371.400		750		366.400
1861.				1862. 1863.				1864.				1865. 1866.			
1ter	1	170.000	170.000	1ter	1	170.000	170.000	1ter	1	170.000	170.000	1ter	1	140.000	140.000
	1	20.000	20.000		1	20.000	20.000		1	20.000	20.000		1	20.000	20.000
	798	300	239.400		848	300	254.400		898	300	269.400		998	300	299.400
	800		429.400		850		444.400		900		459.400		1.000		459.400
2ter	1	70.000	70.000	2ter	1	70.000	70.000	2ter	1	70.000	70.000	2ter	1	60.000	60.000
	1	40.000	40.000		1	40.000	40.000		1	40.000	40.000		1	30.000	30.000
	5	5.000	25.000		5	5.000	25.000		5	5.000	25.000		5	5.000	25.000
	5	1.000	5.000		5	1.000	5.000		5	1.000	5.000		5	1.000	5.000
	50	400	20.000		50	400	20.000		50	400	20.000		50	400	20.000
	738	300	221.400		788	300	236.400		838	300	251.400		938	300	281.400
	800		381.400		850		396.400		900		411.400		1.000		421.400
1867. 1868.				1869.				1870. 1871.				1872. 1873.			
1ter	1	140.000	140.000	1ter	1	140.000	140.000	1ter	1	110.000	110.000	1ter	1	110.000	110.000
	1	20.000	20.000		1	20.000	20.000		1	20.000	20.000		1	20.000	20.000
	1.098	300	329.400		1.198	300	359.400		1.298	300	389.400		1.398	300	419.400
	1.100		489.400		1.200		519.400		1.300		519.400		1.400		549.400
2ter	1	60.000	60.000	2ter	1	60.000	60.000	2ter	1	50.000	50.000	2ter	1	50.000	50.000
	1	30.000	30.000		1	30.000	30.000		1	20.000	20.000		1	20.000	20.000
	5	5.000	25.000		5	5.000	25.000		5	5.000	25.000		5	5.000	25.000
	5	1.000	5.000		5	1.000	5.000		5	1.000	5.000		5	1.000	5.000
	50	400	20.000		50	400	20.000		50	400	20.000		50	400	20.000
	1.038	300	311.400		1.138	300	341.400		1.238	300	371.400		1.338	300	401.400
	1.100		451.400		1.200		481.400		1.300		491.400		1.400		521.400

1874.				1875.				1876.				1877. 1878.			
Semester	Anzahl der zu verlosenden Obligationen	Gewinne		Semester	Anzahl der zu verlosenden Obligationen	Gewinne		Semester	Anzahl der zu verlosenden Obligationen	Gewinne		Semester	Anzahl der zu verlosenden Obligationen	Gewinne	
		Einzel	Zusammen			Einzel	Zusammen			Einzel	Zusammen			Einzel	Zusammen
		Gulden in Conv. Münze				Gulden in Conv. Münze				Gulden in Conv. Münze				Gulden in Conv. Münze	
1ter	1	110.000	110.000	1ter	1	100.000	100.000	1ter	1	100.000	100.000	1ter	1	100.000	100.000
	1	20.000	20.000		1	20.000	20.000		1	20.000	20.000		1	20.000	20.000
	1.498	300	449.400		1.498	300	449.400		1.598	300	479.400		1.698	300	509.400
	1.500		579.400		1.500		569.400		1.600		599.400		1.700		629.400
2ter	1	50.000	50.000	2ter	1	40.000	40.000	2ter	1	40.000	40.000	2ter	1	40.000	40.000
	1	20.000	20.000		1	5.000	5.000		1	5.000	5.000		1	5.000	5.000
	5	5.000	25.000		5	2.000	10.000		5	2.000	10.000		5	2.000	10.000
	1	1.000	5.000		5	1.000	5.000		5	1.000	5.000		5	1.000	5.000
	50	400	20.000		50	400	20.000		50	400	20.000		50	400	20.000
	11.438	300	431.400		1.438	300	431.400		1.538	300	461.400		1.638	300	491.400
	1.500		551.400		1.500		511.400		1.600		541.400		1.700		571.400

1879.				1880. 1881.				1882.				1883. 1884.			
1ter	1	100.000	100.000	1ter	1	100.000	100.000	1ter	1	100.000	100.000	1ter	1	100.000	100.000
	1	20.000	20.000		1	20.000	20.000		1	20.000	20.000		1	20.000	20.000
	1.798	300	539.400		1.898	300	569.400		1.998	300	599.400		2.098	300	629.400
	1.800		659.400		1.900		689.400		2.000		719.400		2.100		749.400
2ter	1	40.000	40.000	2ter	1	40.000	40.000	2ter	1	40.000	40.000	2ter	1	40.000	40.000
	1	5.000	5.000		1	5.000	5.000		1	5.000	5.000		1	5.000	5.000
	5	2.000	10.000		5	2.000	10.000		5	2.000	10.000		5	2.000	10.000
	5	1.000	5.000		5	1.000	5.000		5	1.000	5.000		5	1.000	5.000
	50	400	20.000		50	400	20.000		50	400	20.000		50	400	20.000
	1.738	300	521.400		1.838	300	551.400		1.938	300	581.400		2.038	300	611.400
	1.800		601.400		19.000		631.400		2.000		661.400		2.100		691.400

1883. 1886.				1887.				1888. 1889.				1890.			
1ter	1	100.000	100.000	1ter	1	100.000	100.000	1ter	1	100.000	100.000	1ter	1	100.000	100.000
	1	20.000	20.000		1	10.000	10.000		1	10.000	10.000		1	10.000	10.000
	2.198	300	659.400		2.348	300	704.400		2.498	300	749.400		2.648	300	794.400
	2.200		779.400		2.350		814.400		2.500		859.400		2.650		904.400
2ter	1	40.000	40.000	2ter	1	30.000	30.000	2ter	1	30.000	30.000	2ter	1	30.000	30.000
	1	5.000	5.000		1	5.000	5.000		1	5.000	5.000		1	5.000	5.000
	5	2.000	10.000		5	2.000	10.000		5	2.000	10.000		5	2.000	10.000
	5	1.000	5.000		5	1.000	5.000		5	1.000	5.000		5	1.000	5.000
	50	400	20.000		50	400	20.000		50	400	20.000		50	400	20.000
	2.138	300	641.400		2.288	300	686.400		2.438	300	731.400		2.588	300	776.400
	2.000		721.400		2.350		756.400		2.500		801.400		2.650		846.400

1891. 1892.				1893.				1894. 1895.				1896. 1897.			
1ter	1	100.000	100.000	1ter	1	100.000	100.000	1ter	1	100.000	100.000	1ter	1	100.000	100.000
	1	10.000	10.000		1	10.000	10.000		1	10.000	10.000		1	10.000	10.000
	2.798	300	839.400		2.948	300	884.400		3.098	300	929.400		3.248	300	974.400
	2.800		949.400		2.950		994.400		3.100		1.039.400		3.250		1.084.400
2ter	1	30.000	30.000	2ter	1	30.000	30.000	2ter	1	30.000	30.000	2ter	1	30.000	30.000
	1	5.000	5.000		1	5.000	5.000		1	5.000	5.000		1	5.000	5.000
	5	2.000	10.000		5	2.000	10.000		5	2.000	10.000		5	2.000	10.000
	5	1.000	5.000		5	1.000	5.000		5	1.000	5.000		5	1.000	5.000
	50	400	20.000		50	400	20.000		50	400	20.000		50	400	20.000
	2.738	300	821.400		2.888	300	866.400		3.038	300	911.400		3.188	300	956.400
	2.800		891.400		2.950		936.400		3.100		981.400		3.250		1.026.400

1898. 1899.				1900. 1901.				1902.				1903.			
1ter	1	100.000	100.000	1ter	1	100.000	100.000	1ter	1	100.000	100.000	1ter	1	100.000	100.000
	1	10.000	10.000		1	10.000	10.000		1	10.000	10.000		1	10.000	10.000
	3.448	300	1.034.400		3.648	300	1.094.400		3.848	300	1.154.400		4.048	300	1.214.400
	3.450		1.144.400		3.650		1.204.400		3.850		1.264.400		4.050		1.324.400
2ter	1	30.000	30.000	2ter	1	30.000	30.000	2ter	1	30.000	30.000	2ter	1	30.000	30.000
	1	5.000	5.000		1	5.000	5.000		1	5.000	5.000		1	5.000	5.000
	5	2.000	10.000		5	2.000	10.000		5	2.000	10.000		5	2.000	10.000
	5	1.000	5.000		5	1.000	5.000		5	1.000	5.000		5	1.000	5.000
	50	400	20.000		50	400	20.000		50	400	20.000		50	400	20.000
	3.388	300	1.016.400		3.588	300	1.076.400		3.788	300	1.136.400		3.988	300	1.196.400
	3.450		1.086.400		3.650		1.146.400		3.850		1.206.400		4.050		1.266.400

1904.			
1ter	1	100.000	100.000
	1	10.000	10.000
	4.298	300	1.289.400
	4.300		1.399.400
2ter	1	30.000	30.000
	1	5.000	5.000
	5	2.000	10.000
	5	1.000	5.000
	50	400	20.000
	4.238	300	1.271.400
	4.300		1.341.400

Zusammenziehung.

Ziehung		Zahl der zu verlosenden Obligationen	Gewinn		Ziehung		Zahl der zu verlosenden Obligationen	Gewinne	
Jahr	Semester		Gulden in G. M.		Jahr	Semester		Gulden in G. M.	
1855	erster	600	399.400		1860	erster	750	414.400	
	zweiter		341.400			zweiter		366.400	
1856	erster	600	399.400		1861	erster	800	429.400	
	zweiter		341.400			zweiter		381.400	
1857	erster	650	414.400		1862	erster	850	444.400	
	zweiter		356.400			zweiter		396.400	
1858	erster	650	414.400		1863	erster	850	444.400	
	zweiter		356.400			zweiter		396.400	
1859	erster	700	429.400		1864	erster	900	459.400	
	zweiter		371.400			zweiter		411.400	

R A Z P I S

c. k. dnarstvenega ministerstva
4. Marca 1854, zastran posojila 50
milijonov konvencijskega dnarja s srč-
kovanjem.

Potem ko je Njegovo c. k. Apostoljsko
veličanstvo z Najvišjim sklepom 3. Marca
t. l. državno posojilo 50 milijonov konv.
dnarja najeti zaukazati blagovolilo, se z
nazočim o tém ustanovljene natančneje
določbe sploh razglasijo:

§. 1.

Posojilo se za 50 milijonov goldi-
narjev v državnih dolžnih pismih po
prostovoljnem vpisovanju, kterega se zna
vsako vdležiti, 7. Marca 1854 odpre
in bo 17. tajistega mesca končano. Ako
in se več kot 50 milijonov vpisati vtegni-
lo, se bodo vpisani zneski enakomirno
znižali in se bo to po Dunajskim časniku
najpozneje do 31. Marca t. l. razglasilo.

§. 2.

Posojilo se bo po devédeset goldi-
narjev konvencijskega dnarja za vsacih sto
goldinarjev v državnih dolžnih pismih iz-
dajalo.

§. 3.

Državne dolžne pisma tega posojila o
znesku za 250 gold. konv. dnarja pisale,
so na ime tistega pisane, kteri jih prinese,
in od njih se bodo vsako léto 1. Aprila
štirje odstotki obrest plačevali. Za preje-
manje obresti je vsakemu državnemu dol-
žnemu listu primerno število kuponov pri-
džano.

§. 4.

To posojilo se bo vernilo v 50 léti,
od 30. Junija 1855 do 31. Decembra 1904,
in sicer po dobitvah, ki spadajo po meri-
lu pridjanega načerta za izsrečkovanje na
izsrečkane državne dolžne liste.

§. 5.

Zavoljo izsrečkovanja se razdelé vse
državne dolžne pisma v 4000 serij, ktera
vsaka ima 50 števil od 1 do 50 po versti.

§. 6.

2. Januarja in 1. Julija vsacega leta bo
toliko serij vzdignjenih, kolikor je število
državnih dolžnih listov v načertu za iz-
srečkovanje izsrečenemu primerno.

1. Aprila in 1. Oktobra vsacega léta se
bodo dobitve vzdigovale, ktere spadajo na
v izsrečkanih seriah zapopadene številke.

Samo v letu 1855 se bodo serie in do-
bitve 1. Aprila izsrečkovale.

Kapital in dobitve plačujejo nazaj 30.
Junija in gledé v Oktobru vzdignjenih do-
bitvev 31. Decembra tajistega léta.

§. 7.

Z dnévom, kterega se dobitve izsreč-
kavajo, nehajo obresti vzdignjenih držav-
nih dolžnih pisem teči, in zavoljo tega
se morajo pri izplačevanju kapitala in spa-
dajoče dobitve vsi obrestni kuponi, kteri
še v dnevu izsrečkanja niso zapadli, z
državnim pismom nazaj dati, sicer se bo
vesolni znesek kuponov, ki se pogrešajo,
pa še niso zapadli, od zneska odbil, ki
ima izplačati.

§. 8.

Kdor se hoče posojila vdležiti, ima
po izgledku št. 1 kolko prosto podpisano
izrečenje in ob enim predpisano kavcio
podati. Osrednja dnarnica privilegirane
narodne banke na Dunaju, in deželne
glavne dnarnice kakor tudi dnarnice bank-
nih podružnic imajo oblast, podpise in
kavcie prejemati, in one bodo tistim, kte-
rih želé, blankete za podpise zastonj delile.

§. 9.

Kavcia ima v desetih odstotkih
tistega zneska obstati, ki ga je na pod-
pisano šumo v gotovim plačati.

§. 10.

Kavcio je ali v gotovim, ali v av-
strijskih v konvencijskim dnarju izplač-
ljivih državnih dolžnih pismih, ki so na
tistega napisane, kteri jih prinese, ali kot

kavcia za to posojilo vinkulirane; potem
v parcialnih hipotekarnih nakazih ali pa v
državnih dolžnih pismih posojil let 1834
in 1839 vložiti.

§. 11.

V konvencijskim dnarju izobrestljive
državne dolžne pisma se bodo v dvajseti
vrednosti njih letnega obrestnega do-
neska, torej na pr. 4perc. državno dolž-
no pismo za 100 gld. v vrednosti 80 gld.;
3perc. v vrednosti 60 gld.; državne dol-
žne pisma posojila leta 1834 pa s 1000
gld., una posojila leta 1839 s 300 gld.,
kot kavcia jemale.

§. 12.

Kdor hoče kavcio v državnih dolžnih
pismih ali v parcialnih hipotekarnih naka-
zih vložiti, ima spisak tajistih v dvojnem
prepisu po zdolej sledéčim izgledku št. 2
priložiti. Eden téh prepisov se bo, ko
bo z uredskim prejemnim poterjenjem
dnarnice previdjen, tistemu nazaj izročil,
kteru kavcio vložil.

§. 13.

V državnih dolžnih pismih vložena
kavcia se mora najpozneje do 15. Maja
1854 za gotove dnarje premeniti; sicer se
bodo vložene državne dolžne pisma po-
borzni t rifu prodale, dnar, ki se bo za njo
dobil, od tistega dne v gotovo kavcio o-
bernil in, ako deset percentov zneska, ki
ga je vložiti, tako zarajtal, kakor če bi bil
za prihodnjo rato naprej plačan. Ako pa
ne doseže deset percentov tega zneska,
ima, kar še manjka, deležnik pri bližnjim
plačevanju doplačati. Ako ga ne doplača,
zapade dnar iz poborsne prodaje prejeti
erarju in stranka zgubi vsako pravico do
posojila.

§. 14.

Vplačila na posojilo se v bankovcih ali
državo-zakladnih listih, v izsrečkanih, že
zapadljivih državnih dolžnih listih po-
sojil leta 1834 in leta 1839, v zapadlih ku-
ponih od avstrijskih državnih dolžnih
pisem ali v parcialnih hipotekarnih naka-
zih odrajtujejo. Toda imenovane upne
pisma ne smejo dalje kot eno léto zapadle
biti; in, ako parcialni hipotekarni nakazi
še niso zapadli, ima stranka še ne iz-
tečene ($4\frac{1}{2}$ ali 5 percentne obresti v go-
tovim poverniti.

§. 15.

Vplačilo se godi tam, kjer se kavcia
vložil, v desetih enacih délih, in sicer
— ker je kavcia sama en tak del, — v téh
devetih obrokih:

22. dné	Aprila	1854.
31. „	Maja	
15. „	Julija	
16. „	Avgusta	
15. „	Septembra	
31. „	Oktobra	1855.
1. „	Decembra	
1. „	Februarja	
1. „	Marca	

§. 16.

Strankam je na voljo dano, eno ali več
rát naenkrat odrajtati, preden zapadejo.
Tudi pripušeno je, rate deloma naprej
plačevati; toda tak znesek mora vsaj 22
gold. 30 kr. doseči.

§. 17.

Od tistega dné, to je bilo vplačilo stor-
jeno, vživa stranka 4 percentne obresti od
vplačanega zneska. Te obresti se naprej
v gotovim plačujejo, in kervi prvi obrestni
obrot od derž. dolžnih pisem tega posojila
od 1. Aprila 1855 teči začnejo, do 31.
Marca 1855 izrajtajo.

§. 18.

V gotovini vložena kavcia se tudi
po v poslednjih dvéh z odstavih zapopa-
denih določbah izobrestujejo. Če je bila
pa kavcia v derž. dolžnih pismah storje-
na, se rajtajo obresti še le od dnéva, kte-
rega je bila kavcia v gotove dnarje pre-
menjena.

Z i e h u n g		Zahl der zu verlofenden Obligatio- nen	Gewinne	
Jahr	Semester		Gulden in S. W.	
1865	erster	1.000	459.400	
	zweiter	1.000	421.400	
1866	erster	1.000	459.400	
	zweiter	1.000	421.400	
1867	erster	1.100	489.400	
	zweiter	1.100	451.400	
1868	erster	1.100	489.400	
	zweiter	1.100	451.400	
1869	erster	1.200	519.400	
	zweiter	1.200	481.400	
1870	erster	1.300	519.400	
	zweiter	1.300	491.400	
1871	erster	1.300	519.400	
	zweiter	1.300	491.400	
1872	erster	1.400	549.400	
	zweiter	1.400	521.400	
1873	erster	1.400	549.400	
	zweiter	1.400	521.400	
1874	erster	1.500	579.400	
	zweiter	1.500	551.400	
1875	erster	1.500	569.400	
	zweiter	1.500	511.400	
1876	erster	1.600	599.400	
	zweiter	1.600	541.400	
1877	erster	1.700	629.400	
	zweiter	1.700	571.400	
1878	erster	1.700	629.400	
	zweiter	1.700	571.400	
1879	erster	1.800	659.400	
	zweiter	1.800	601.400	
1880	erster	1.900	689.400	
	zweiter	1.900	631.400	
1881	erster	1.900	689.400	
	zweiter	1.900	631.400	
1882	erster	2.000	719.400	
	zweiter	2.000	661.400	
1883	erster	2.100	749.400	
	zweiter	2.100	691.400	
1884	erster	2.100	749.400	
	zweiter	2.100	691.400	
1885	erster	2.200	779.400	
	zweiter	2.200	721.400	
1886	erster	2.200	779.400	
	zweiter	2.200	721.400	
1887	erster	2.350	814.400	
	zweiter	2.350	756.400	
1888	erster	2.500	859.400	
	zweiter	2.500	801.400	
1889	erster	2.500	859.400	
	zweiter	2.500	801.400	
1890	erster	2.650	904.400	
	zweiter	2.650	846.400	
1891	erster	2.800	949.400	
	zweiter	2.800	891.400	
1892	erster	2.800	949.400	
	zweiter	2.800	891.400	
1893	erster	2.950	994.400	
	zweiter	2.950	936.400	
1894	erster	3.100	1.039.400	
	zweiter	3.100	981.400	
1895	erster	3.100	1.039.400	
	zweiter	3.100	981.400	
1896	erster	3.250	1.084.400	
	zweiter	3.250	1.026.400	
1897	erster	3.250	1.084.400	
	zweiter	3.250	1.026.400	
1898	erster	3.450	1.144.400	
	zweiter	3.450	1.086.400	
1899	erster	3.450	1.144.400	
	zweiter	3.450	1.086.400	
1900	erster	3.650	1.204.400	
	zweiter	3.650	1.146.400	
1901	erster	3.650	1.204.400	
	zweiter	3.650	1.146.400	
1902	erster	3.850	1.264.400	
	zweiter	3.850	1.206.400	
1903	erster	4.050	1.324.400	
	zweiter	4.050	1.266.400	
1904	erster	4.300	1.399.400	
	zweiter	4.300	1.341.400	
		200.000	71.180.000	

§. 19.
Pri vplačilu obroka, ki 22. Aprila 1854 zapade, se vroči stranki, ktera certifikat, ki ji je bil zastran vložene kavcie dan, nazaj odrajta, medčasni posojilni list, ki ga je pri vplačilu vsakega poznejega obroka

pokazati in pri vplačilu poslednjega obroka dnarnici nazaj odrajtati.

Vložena kavcia in že odrajtani obroki zapadejo državnemu zakladu.

Izgledek št. 1.

Zdolej podpisani izreče vpriča da se c. k. državnega posojila, ki se mesca Marca 1854, prične, dnarnice v goldinarji v imenski vrednosti državnih dolžnih pisem vdeleži in vsim v tej reči ustavljenim pogodbam podverže.

Izrečenje za podpis.

Ob enim pa vložil, v zavarovanje prevzetih dolžnost, predpisano desetpercentno kavcio, in sicer v gotovim z goldinarji in (po priloženim spisku) v avstrijskih dolžnih pisemih v ustanovljenim znesku goldinarjev

Izgledek št. 2.

Spisek

zastran kot kavcia vloženi avstrijskih upnih pisem.

Nanašaje se na raspis dnarstvenega ministerstva 4. t. in na podpisno izrečuje Marca 1854 vložil podpisani kavcio na, z omenjenim razglasom odperto posojilo tu imenovane c. k. avstrijske upne pisma:

Št.	Datum	obrestno merilo	Pisana na ime	Število kuponov	Imenski znesek	Vrednost kavcie	O p o m b a
					gld.	gld.	
16738	1. Marca 1831 . . .	5%	Prinesnika . . .	12	1000	1000	z enim talonom
470	1. Augusta 1830 . . .	3%	" . . .	8	500	300	" "
2130	20. Juni 1840 . . .	5%	Karla Weissa . . .	—	1000	1000	vinkulirana na nasočje posojilo
3600	1. Marca 1834 . . .	1%	Prinesnika . . .	1	1000	200	z enim talonom
19000	31. Augusta 1853 . . .	4 1/2%	" . . .	—	1000	1000	Parcialni hipotekarni nakaz
					4500	3500	

Datum in stanovanje.

Ime založnika kavcie.

3. 138. a (2) Nr. 761.
Licitations - Kundmachung.
Laut herabgelanzten Decretes der hohen k. k. Statthaltereii vom 25. November 1853, 3. 11102, haben Seine k. k. apostolische Majestät mit der a. h. Entschliessung vom 24. October 1853 die nachbenannten, als unerlässlich nothwendig erkannten Schutz- und Ergänzungsbauten an den fünf Wildbächen in Oberkärnten zu genehmigen geruht. und zwar:

1. Die Unterfangung und Ergänzung der Steinfelken am Graabache zu Steinfeld, veranschlagt auf 23212 fl. 35 kr.
2. Die Erbauung einer 2 Thal-sperre in der innern Schlucht des Graabaches bei Steinfeld, veranschlagt auf 7083 „ 48 „
3. Die Herstellung von Uferschutzbauten zu Radlach, veranschlagt auf 1760 „ 41 „
4. Die Ergänzung der Uferschutzbauten am Knoppnibache zu Greifenburg, veranschlagt auf 13002 „ 14 „
5. Die Erbauung einer 2. Thal-sperre in der innern Schlucht des obigen Baches, veranschlagt auf 5403 „ 50 „
6. Die Herstellung von Grundwehren im innern Gebiete des Berger Wildbaches, veranschlagt auf 6573 „ 31 „
7. Die Bevollständigung der Uferschutzbauten am Droßnibache zu Dellach, veranschlagt auf 9142 „ 27 „

Wegen Hintangabe dieser Bauten wird demnach bei der k. k. Bezirks-Expositur zu Greifenburg am 20. März 1854 in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr Vormittag eine mündliche Licitations-Verhandlung unter gleichzeitiger Zulassung von schriftlichen Offerten vorgenommen, wovon die Baubewerber unter Bekanntgabe nachstehender Bestimmungen in Kenntniß gesetzt werden.

den Fiscalsumme bei der Licitations-Commission vor Beginn der Verhandlung zu deponiren.
Das Badium ist entweder im Baren, oder in Staatspapieren, von denen die Obligationen nach dem börsenmäßigen Kurse, die Lose des k. k. Staats-Anlehens von den Jahren 1834 und 1839 aber nur im Nennwerthe angenommen werden, zu erlegen.
Denjenigen Baubewerbern, welche nicht als Ersteher verbleiben, wird das erlegte 5% Badium gleich nach beendeter Licitations-Verhandlung gegen einfache Bestätigung über den richtigen Erhalt zurückgestellt; der Ersteher ist aber gehalten, nach erfolgter Ratifizierung das 5% erlegte Badium auf die 10%ige Caution zu ergänzen, welche ihm, wenn sich bei der Collaudirung der Bauten keine Anstände ergeben, unter Einem mit dem letzten Verdienstbetrage ausgefolgt und der Unternehmer jeder weiteren Haftung enthoben wird.
Die Licitations-Verhandlung beginnt um 9 Uhr mit der mündlichen Ausbietung der einzelnen Bauobjecte in der oben bezeichneten Reihenfolge, und wird derart vorgenommen, daß die mündliche Verhandlung über jedes Object ganz abgeschlossen wird, bevor das nächstfolgende Object zur Ausbietung kömmt.
Gegenüber des vorigen Absatzes wird hier ausdrücklich bemerkt, daß auch schriftliche Offerte, jedoch nur vor Beginn der mündlichen Verhandlung angenommen werden.
Die schriftlichen, auf einen 15 kr. Stempel auszufertigenden, und nach dem unten folgenden Formulare zu verfassenden Offerte können auf die Uebernahme eines einzelnen der obigen Bauobjecte, auf mehrere derselben, oder auf alle Objecte gerichtet sein, nur müssen die Angebote für jedes Object einzeln in Ziffern und mit Buchstaben ausgedrückt werden, und es darf der Anbot nicht auf eine Gesamtsumme für mehrere Objecte lauten. Die Offerte sind der Licitations-Commission versiegelt zu übergeben, und es muß demselben entweder das 5% Badium im Baren beiliegen, oder der Erlag desselben bei einer öffentlichen Cassa mittelst des Depositenscheines nachgewiesen sein; ferner müssen die Offerte nicht allein die Bestätigung über die genaue Kenntniß

der allgemainen Bedingnisse, bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch über die speziellen Verhältnisse und Bedingungen der ausgetobenen Bauten und der gegenwärtigen Kundmachung enthalten
Auf Offerte welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.
O f f e r t :
Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu erkläre hiermit, daß ich die Kundmachung über die Herstellung der Schutzbauten an den fünf Wildbächen in Oberkärnten in Steinfeld, Radlach, Greifenburg, Berg und Dellach, dann die dießfalls bestehenden allgemeinen technisch-administrativen, so wie die speziellen Baubedingnisse mit den betreffenden Zeichnungen, Einheitspreisen und summarischen Kostenanschlägen eingesehen und wohl verstanden habe, und daß ich genau nach diesen Bedingungen nachstehendes Bauobject und zwar (Hier ist der Bau, welcher übernommen werden will, genau nach der Licitations-Kundmachung und in derselben Reihenfolge nebst dem Anbote in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt anzuführen), in vollständig klaglose Ausführung zu bringen, mich bereit und verbindlich erkläre.
Zu diesem Behufe habe ich das 5% Badium pr. fl. bei der k. k. Cassa deponirt, und lege als Beweis dessen sub das dießfällige Certificat des benannten Amtes bei.
Name des Wohnortes am
Name und Charakter des Differenten.
Adresse des Offertes:
O f f e r t.
Für die Uebernahme der Schutzbauten an den Wildbächen in Steinfeld, Radlach, Greifenburg, Berg und Dellach.
A n
die löbliche k. k. Bezirks-Expositur zu Greifenburg.
Die betreffenden Versteigerungs-Bedingnisse, so wie alle übrigen auf die Uebernahme dieser Bauten Bezug habenden Behelfe, als: der summarische Kostenüberschlag, das Verzeichniß der Einheitspreise, die allgemeinen technisch-administrativen Bedingnisse, so wie die speziellen Bau-

bedingnisse mit den betreffenden Plänen können bei dem k. k. Bezirksbauamte Spital in den gewöhnlichen Amtsstunden, vom 10. März 1854 angefangen, eingesehen werden, daher auch in Betreff aller Uebernahms- und Gegenverbindlichkeiten hier darauf hingewiesen, und nur Folgendes zur Erörterung beigefügt wird:

1. Sämmtliche Bauten werden in Pausch und Bogen mit Inbegriff aller Arbeiten und Lieferungen vergeben und die Anbote haben daher auf die Summe, um welche ein oder der andere Bau übernommen werden will, zu lauten.

2. Jeder Bestbot, auch wenn er den obigen Ausdruckspreis übersteigt, ist für den Bestbieter gleich von der Offerirung desselben bei der Versteigerungs-Commission in jedem Falle, selbst dann, wenn darüber neue Feilbietungen stattfinden sollten, bindend; für den Straßenfond beizutragen die Verbindlichkeit aber erst vom Tage der hohen Orts erfolgten Ratification des Versteigerungs-Protocoll'es.

3. Die einlangenden Offerte werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und erst nach Abschluß der mündlichen Licitation der Reihenfolge nach eröffnet.

Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten hat der mündliche den Vorzug, bei gleichen schriftlichen aber derjenige, welcher früher der Versteigerungs-Commission überreicht wurde.

4. Ueber die Auszahlung der Verdienstbeiträge an den Unternehmer wird bemerkt, daß ihm diese für jeden einzelnen Bau in zehn Raten derart verabfolgt werden, daß der Unternehmer jede Rate mit Vorbehalt der letzten dann ausbezahlt erhält, wenn die Bauleitung die Bestätigung abgibt, daß der Unternehmer durch seine Leistungen einen der angesprochenen Ratenzahlung gleichen Betrag bereits ins Verdienen gebracht hat, und daß die bis dorthin ausgeführten Arbeiten und bewirkten Lieferungen in allen Theilen dem Contracte gemäß bewerkstelliget werden.

Dagegen kann die letzte Rate erst nach der hohen Orts erfolgten Genehmigung des Collaudations-Protocoll'es über den vollendeten Bau flüssig gemacht werden.

5. Nach erfolgter Ratification des Versteigerungsactes und abgeschlossenem Bauvertrage hat der Unternehmer die Arbeiten sogleich einzuleiten, und derart mit Energie zu betreiben, daß sämmtliche übernommenen Bauten, ausgenommen den Fall einer hohen Orts erwirkten Terminverlängerung, binnen sechs Monaten, vom Tage der protocollarischen Uebergabe des Baues, collaudationsfähig hergestellt sind.

K. k. Landesbaudirection für Kärnten.

Klagenfurt am 25. Februar 1854.

3. 301. (2) Nr. 1080.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Executionssache des Hrn. Anton v. Niedange von Raunitz, wider Georg Willaun von dort, pcto. 70 fl. c. s. c., die Termine zur Vornahme der bewilligten executiven Feilbietung der, auf 600 fl. bewertheten, im Grundbuche Haasberg sub Urb. Nr. 122/1068/8 und 215/7 vorkommenden Realität auf den 1. April, den 1. Mai und den 2. Juni l. J., jedesmal Früh von 10 bis 12 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhang anberaumt wurden, daß die Realität bei dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse, unter welchen sich die Verbindlichkeit zum Erlage eines Badiums pr. 65 fl. befindet, können hiergerichts eingesehen werden. Zugleich wird bemerkt, daß die den unbekannt wo befindlichen Tabulargläubigern, Anton Soller und dessen allfälligen Erben, betreffende Rubrik zu Händen des denselben bestellten Curator ad actum, Hrn. Franz Scherko von Zirnitz, zugestellt worden sei.

Planina am 28. Jänner 1854.

3. 305. (2) Nr. 11618.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Executionssache der minderjährigen Margareth Schitto von Planina, durch ihren Vertreter, wider Johann Sichert von Planina, die Tagfahungen zur Vornahme der bewilligten executiven Feilbietung der, auf 1734 fl. 5 kr. bewertheten, im Haasberger Grundbuche sub Rectif. Nr. 22 vorkommenden Viertelhube auf den 3. April,

den 3. Mai und den 3. Juni 1854, jedesmal Früh von 10 bis 12 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhang anberaumt wurden, daß die Realität bei dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse, unter welchen sich die Verbindlichkeit zum Erlage eines Badiums pr. 173 fl. befindet, können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina den 12. December 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:

Gertscher.

3. 306. (2) Nr. 11545.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Planina macht bekannt:

In der Executionssache des Herrn Mathias Grebeuz von Höflern, wider Anton Krauz von Grubovo Nr. 36, pcto. 45 fl. 54 kr. c. s. c., sind wegen Vornahme der bewilligten executiven Feilbietung der, auf 3180 fl. bewertheten, im Haasberger Grundbuche sub Rectif. Nr. 717/1 vorkommenden Halbhube die Termine auf den 5. April, den 5. Mai und den 7. Juni 1854, jedesmal Früh von 10 bis 12 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhang anberaumt worden, daß die Realität bei dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse, unter welchen sich die Verbindlichkeit zum Erlage eines Badiums pr. 313 fl. befindet, können hiergerichts eingesehen werden.

Planina am 10. December 1853.

3. 349. (2) Nr. 6791.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit kund gemacht:

Es sei über Einschreiten des Anton Schneiderich von Feistritz, wider Anton Schirzel von Topolz, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 26. Juni 1852, Zahl 3459, schuldigen 219 fl. 45 kr., in die executiven Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Jablanitz sub Urb. Nr. 224 vorkommenden, gerichtlich auf 2141 fl. 40 kr. geschätzten Halbhube gewilliget, und es seien hierzu drei Tagfahungen, als auf den 1. Februar, den 1. März und den 1. April 1854, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Realität bei den beiden ersten Feilbietungen nur wenigstens um den Schätzungswert, bei der dritten Tagfahung aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der neueste Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hiergerichts eingesehen werden.

Feistritz am 18. November 1853.

3. 1598.

Nachdem bei den zwei ersten Feilbietungen kein Anbot geschah, erhält es bei der dritten Feilbietungstagfahung vom 1. April l. J. sein Verbleiben.

K. k. Bezirksgericht Feistritz am 2. März 1854.

3. 350. (2) Nr. 1024.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei in der Executionssache der Emanuel Hainischen Kindervormundschaft, durch Herrn Dr. Dvitzaj, wider Franz Postelle von Teusche, die executiven Feilbietung der, im Grundbuche der Pfarrgült Stein sub Urb. Nr. 91 und 92 vorkommenden, auf 76 fl. 10 kr. geschätzten $\frac{3}{4}$ Hube in Teusche, wegen aus dem Vergleiche vom 18. Mai 1853, Nr. 4686, schuldigen 368 fl. 15 kr. c. s. c. bewilliget worden, und es werden des Vollzuges wegen drei Termine, auf den 18. April, 18. Mai und 28. Juni l. J., Vormittags um 9 Uhr in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt, daß eine Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Tagfahung stattfinden.

Der Grundbuchextract, die Schätzung und die Licitationsbedingnisse können in der hierortigen Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Egg am 17. Februar 1854.

3. 352. (2) Nr. 3933.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Idria wird hiemit bekannt gemacht, daß über das Reassumirungsgesuch des Herrn Andreas Rudolf von St. Pollay, die vom vormaligen Bezirksgerichte Wippach unterm 30. December 1846, Zahl 5198, bewilligte executiven Feilbietung der, dem Gregor Hladnig von Lomme gehörigen, auf 1391 fl. 40 kr. geschätzten Realität sub Urb. Nr. 952 des Wippacher Grundbuchs, auf den 6. April, 6. Mai und 10. Juni 1854, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordnet sei, und daß die Realität

nur bei der dritten Tagfahung unter dem Schätzungswerthe wird hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Kanzlei eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Idria den 22. December 1853.

3. 311. (2) Nr. 142.

E d i c t.

Vom dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit allgemein kund gemacht, daß über die Klage des Mathias Cehovin von Niederdorf, Gerichtsbezirk Senofetsch, Klägers wider den unbekannt wo befindlichen Matthäus Cehovin und seine gleichfalls unbekannt Erben, wegen Zuerkennung des Eigenthumes des, im Grundbuche der bestandenen Herrschaft Wippach sub Berg-Fol. 116, Rectif-Zahl 422 vorkommenden Weingartens Drenzah, und des im Grundbuche des Gutes Neukofel sub Fol. 67, Urb. Nr. 176 vorkommenden Weingartens Stekouze und des Weingartens Okrogelza, de praes. 10. Jänner l. J., Zahl 142, den Beklagten in der Person des Andreas Kodre von Drehouza, ein Curator ad actum aufgestellt worden sei, mit welchem diese Rechtsache bei der am 2. Juni 1854, Vormittags um 9 Uhr hiergerichts angeordneten mündlichen Verhandlungstagfahung gerichtsunterstützungsmäßig gepflogen und sodann erkannt werden wird.

Dessen die Beklagten bei Vermeidung der sie treffenden Rechtsfolgen zu dem Ende erinnert werden, damit sie entweder selbst zur Tagfahung erscheinen oder dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder aber einen andern Curator aufstellen.

K. k. Bezirksgericht Wippach den 16. Jänner 1854.

3. 308. (2) Nr. 145.

E d i c t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht, daß über die Klage der Industrie-Gesellschaft zu Pally, durch ihre Repräsentanten Jacob Nicolaus Kraigher, königl. belgischen Consul in Triest, und Pasquale Revoltella, insinirten Kaufmann in Triest, gegen die unbekannt wo befindlichen Erben des Lorenz Poltschak von Sturia, und deren unbekannt rechtsmäßigen Wirschnachfolger, auf Anerkennung des Eigenthumes der, zu der im Grundbuche der Freijassen-Administration unter Urb. Fol. 12, Rectif. 3 177 eingetragenen Gült gehörigen Realitäten in Saberda, de praes. 10. l. M., 3. 145, den Beklagten in der Person des Herrn Peter Dirancesco, Gemeindevorsteher in Sturia, ein Curator ad actum aufgestellt worden sei, mit welchem diese Rechtsache bei der am 6. Juni 1854, Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Tagfahung mündlich verhandelt und darnach entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten bei Vermeidung der sie treffenden Rechtsfolgen zu dem Ende erinnert, daß sie entweder selbst zur Tagfahung erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder aber einen andern Bevollmächtigten aufstellen.

K. k. Bezirksgericht Wippach am 16. Jänner 1854.

3. 346. (3) Nr. 297.

E d i c t.

Vom dem k. k. Landesgerichte Neustadt in Krain wird den unbekannt wo befindlichen Erben und Rechtsnachfolgern des Bartholomäus Krafchouz Nr. 27 aus Kerschdorf im Bezirke Gurkfeld, erinnert:

Es habe gegen sie et litis Consortes aus Grassje und Kerschdorf, Hr. Anton Alexander Graf von Auersperg, Eigenthümer der Herrschaft Thurnam-Hart, durch Hrn. Dr. Rack zu Laibach, die Klage auf Bezahlung respect. Rückersah der, von den Parzellen 933 und 934 Steuergemeinde Zirke, und 2014 Steuergemeinde Großpudlog, für die Jahre 1844 bis inclusive 1853 indebite bezahlten laufenden Steuern sammt Zuschlägen pr. 1697 fl. 3 $\frac{3}{4}$ kr. nebst 4 $\frac{1}{2}$ Verzugszinsen c. s. c. eingebracht, worüber der Hr. Gerichtsadvocat Dr. Rosina als ihr Curator aufgestellt, und die Tagfahung zur Verhandlung dieser Streitsache auf den 8. Juni l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte mit dem Beisatze angeordnet wurde, daß es den Beklagten freistehe, bis hin ihre schriftliche Einrede zu überreichen.

Dessen werden sie, Mitgeklagte, mit dem Beisatze verständigt, daß sie zur Tagfahung allenfalls selbst erscheinen, oder ihre Rechtsbehelfe dem aufgestellten Curator, oder einem von ihnen selbst zu bestellenden Curator mitzutheilen haben, widrigens mit dem aufgestellten Curator verhandelt und was Rechtens ist, erkannt werden wird.

Neustadt am 22. Februar 1854.

S. 58. a

K. K. ausschl. Privilegien.

Das Handelsministerium hat unterm 29. November 1853, Z. 8915JH., dem Johann Baptist Hammerschmidt, Agenten des nied. österr. Gewerbevereines in Wien, ein ausschließendes Privilegium auf die Erfindung einer eigenen Maschinenvorrichtung bei Verfertigung und dem Legen von unterseeischen und anderen Telegraphendrähten, die für die Anfertigung von Tauen im Allgemeinen anwendbar sei und auch am Bord eines Schiffes aufgestellt werden könne, wobei die Telegraphen-Kabeln (Tae) gleichzeitig erzeugt und versenkt werden, zugleich die Leitungsfähigkeit der Telegraphendrähte geprüft und das Reissen eines derselben signalisirt werde, während sie in die Kabeln eingemacht werden, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer von zwei Jahren zu verleihen befunden.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 28. November 1853, Z. 8763JH., dem Napoleon v. Römer, wohnhaft in Wien (Schau- burgergrund Nr. 37), ein ausschließendes Privilegium auf die Erfindung einer Reibzund- hölzelmasse, welche aus solchen Substanzen und auf solche Weise bereitet werde, daß hiebei weder Phosphorgeruch noch Dampf erzeugt wird, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer eines Jahres zu verleihen befunden.

Die Privilegiumsbeschreibung, um deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, befindet sich zu Jedermanns Einsicht im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 27. November 1853, Z. 8674JH., das dem Johann Haas am 24. October 1852 verliehene einjährige Privilegium auf die Erfindung einer Vorrichtung, um Fenster und Thüren wasser- und luftdicht zu verschließen, auf die Dauer des zweiten Jahres mit Ausdehnung der Wirksamkeit auf den Umfang des gesammten Reiches zu verlängern befunden.

Das Handelsministerium hat am 18. November 1853, Zahl 8627JH., dem Wilhelm Pollak, Maschinen-Delfabrikanten in Wien, Alservorstadt Nr. 129, ein ausschließendes Privilegium auf die Erfindung, das Rüßöl so zu entsäuern, daß es beim Schmieren der Maschinenteile und Einölen der Wolle, wegen seiner Reinheit und Fettstoffe das reinste Olivenöl vollkommen vertrete, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes auf die Dauer eines Jahres zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, um deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 7. November 1853, Z. 8308JH., dem Anton Schille, Maschinenfabrikanten zu Großenhain in Sachsen, auf Grundlage des durch seinen Bevollmächtigten Dr. Josef Neumann, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, überreichten Gesuches, ein ausschließendes Privilegium auf die Erfindung einer Maschine, mit welcher mit Umgehung der Einzeln-Spühlerei und Scheererei, so wie des Leimens, Trocknens und Bäumens, das Wollengarn aus der Spinnerei weg bis auf den Ketten- oder Werstenbaum des Webestuhles in ununterbrochener Folge zubereitet werde, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer von zwei Jahren zu verleihen befunden.

Im Königreiche Sachsen ist diese Erfindung auf 5 Jahre, vom 18. October 1852 an gerechnet, patentirt.

Die Privilegiumsbeschreibung, um deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, befindet sich zu Jedermanns Einsicht im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 7. November 1853, Z. 8310, dem Adalbert Döbisch, bürgl. Schneidermeister in Wien, ein ausschließendes Privilegium auf die Erfindung, aus einem eigenen Fettstoffe ein Del zum Schmieren feiner Instrumente und dergleichen abzusondern, welches ohne Zuthat von Säuren oder sonstigen, Metalle angreifenden Stoffen derart gereinigt werden könne, daß es ganz wasserklar erscheine, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer eines Jahres zu verleihen befunden.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 7. November 1853, Z. 8306, dem bürgl. Handelsmann Moriz Hahn in Wien, ein ausschließendes Privilegium auf die Erfindung von immerwährenden Bleistiften, nach den Bestimmungen des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, um deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, wird im k. k. Privilegien-Archive aufbewahrt.

Das Handelsministerium hat unterm 29. October 1853, Z. 7890JH., dem A. Kailan, Chemiker in Rusdorf, ein ausschließendes Privilegium auf die Verbesserung in Bereitung einer Eisenbeize (salpetersaures Eisenoryd) für die Zwecke der Färberei und Druckerei, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer eines Jahres zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, um deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat dem G. Jacob Braun, Chemiker und Fabriksbesitzer in Prag, am 3. November 1853, Z. 8309JH., ein ausschließendes Privilegium auf die Erfindung, durch ein neues Verfahren das Bleihyperoxyd billiger als bisher darzustellen, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer eines Jahres zu verleihen befunden.

Die Privilegiums-Beschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat dem J. B. Hammerschmidt, Agenten des n. ö. Gewerbevereines in Wien, am 29. October 1853, Z. 8270JH., ein ausschließendes Privilegium auf eine Verbesserung an den Maschinen-Webestühlen (Dampfwebestühlen), wodurch eine beträchtliche Länge Garn zwischen dem Ketten- oder Hinterbaume und dem Brust- oder Vorderbaume erhalten werde, und hiermit die Garne besser als bisher vor Verletzung gesichert seien, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiums-Beschreibung, um deren Geheimhaltung angefragt wurde, wird im k. k. Privilegien-Archive aufbewahrt.

Das Handelsministerium hat unterm 29. October 1853, Z. 8231JH., dem H. L. Fricke's Kessen, Wilhelm Knauft, Feuersprizen- und hydraulischen Maschinenfabrikanten in Wien, ein ausschließendes Privilegium auf die Erfindung eines Mechanismus, wodurch Feuersprizen das Wasser mit viel größerer Wirkung werfen, als dieß bei den gewöhnlichen Feuersprizen der Fall sei, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer eines Jahres zu verleihen befunden.

Die Privilegiums-Beschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 2. December 1853, Z. 8937JH., dem Johann Zeh, Magister der Pharmacie in Lemberg, ein ausschließendes Privilegium auf eine Erfindung, die natürliche Berg-Naphtha auf chemischem Wege so zu läutern, daß sie dadurch zu technischen Zwecken unmittelbar anwendbar werde, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegienpatentes

vom 15. August 1852, auf die Dauer von zwei Jahren zu verleihen befunden.

Die Privilegiumsbeschreibung, um deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 2. December 1853, Z. 8882JH., dem Jos. Grassi, Gutsbesitzer in Mailand, ein ausschließendes Privilegium auf die Erfindung einer Bewegungs-Mechanik, um die Steigungen auf den Eisenbahnen zu überwinden, nach den Bestimmungen des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, auf die Dauer von fünf Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, um deren Geheimhaltung angefragt wurde, wird im k. k. Privilegien-Archive aufbewahrt.

Das Handelsministerium hat den 1. December 1853, Z. 8851JH., die Anzeige, daß Franz Faver Wurm, Ingenieur, Mechaniker und Bürger in Wien, das alleinige Benützungsrecht des ihm auf die Erfindung einer Chocolate-Mühle mit Reibschale zur Erzeugung einer sandfreien Chocolate, verliehenen ausschließenden Privilegiums ddo. 28. Mai 1853, auf Grundlage der von dem Notar Dr. Ferdinand Mayer legalisirten Cessionsurkunde vom 12. November 1853, an Johann Eisl, Bürger in Graz, für das Kronland Steiermark übertragen habe, zur Wissenschaft genommen, und die vorschriftsmäßige Einregistrierung dieser Uebertragung veranlaßt.

Das Handelsministerium hat unterm 2. December 1853, Z. 8940JH., dem Franz Faver v. Derpowsky in Wien, ein ausschließendes Privilegium auf Verbesserungen an Maschinen und Vorrichtungen zum Transferiren von Dessins, zum Ausschneiden, Durchschlagen und Herrichten der Kartenblätter und anderer Materialien, welche bei Erzeugung faconirter Stoffe mittelst Webestühlen verwendet werden, nach den Bestimmungen des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, um deren Geheimhaltung gebeten wurde, wird im k. k. Privilegien-Archive aufbewahrt.

Das Handelsministerium hat unterm 30. November 1853, Z. 8885JH., dem Tapezierer und Meubelhändler Peter Ramoni in Mailand, ein ausschließendes Privilegium auf die Erfindung, Holztafelchen von verschiedener Farbe zum Einlegen verschiedener Meubel, besonders parquetirter Böden, nach den Bestimmungen des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer von fünf Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, um deren Geheimhaltung angefragt wurde, wird im k. k. Privilegien-Archive aufbewahrt.

Das Handelsministerium hat unterm 2. December 1853, Z. 8938, dem Alexis Zuppinger, Civil-Ingenieur aus Zürich, derzeit in Bergamo, auf Grundlage des von seinem Bevollmächtigten Anton Heinrich, Secretär des niederösterr. Gewerbevereines, überreichten Gesuches ein ausschließendes Privilegium auf eine Verbesserung seiner unterm 23. October 1851 privilegirten Spindel zum Spinnen und Zwirnen der Baumwolle, des Flachses, der Seide und der Wolle, durch welche Verbesserung das Spinnen der niedern wie der allerfeinsten Nummern, der Kette wie des Schusses genannter spinnbarer Fasern, auf einer und derselben Spindel ermöglicht, und zugleich größere Dauerhaftigkeit in der Construction der Spindel erzielt werde, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegien-Patentes vom 15. August 1852, auf die Dauer von drei Jahren zu verleihen befunden.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat unterm 19. November 1853, Z. 8122JH., das dem Johann Georg Bodmer, Civil-Ingenieur aus London,

am 31. October 1850 auf eine Verbesserung der Land- und Schiffs-Dampfmaschinen verliehene ausschließende Privilegium mit Ausdehnung der Wirksamkeit auf den Umfang des gesammten Reiches auf die weitere Dauer des vierten Jahres zu verlängern befunden.

Das Handelsministerium hat am 13. November 1853, Z. 8147JH., das ursprünglich dem Johann Bapt. Seidl am 14. October 1839 auf die Erfindung einer Dreschmaschine verliehene und durch Erbschaft an dessen Gattin Carolina Seidl, nunmehr verehelichte Philapitsch, und dessen Kinder Johann Bapt. und Carolina Elisabeth zu gleichen Theilen übergegangene ausschließende Privilegium mit Ausdehnung der Wirksamkeit auf den Umfang des gesammten Reiches auf die Dauer des fünfzehnten Jahres zu verlängern befunden.

Das Handelsministerium hat am 17. November 1853, Z. 8424, das dem Johann Georg Bodmer, Civilingenieur aus London, am 31. October 1850 auf die Verbesserung eines Regulators der Bewegung bei Dampfmaschinen, Wasserrädern, Turbinen zc. verliehene ausschließende Privilegium, mit der Ausdehnung der Wirksamkeit auf den Umfang des gesammten Reiches, auf die Dauer des vierten Jahres zu verlängern befunden.

Das Handelsministerium hat am 17. November 1853, Z. 8423, das dem Johann Georg Bodmer, Civilingenieur aus London, verliehene dreijährige Privilegium ddo. 31. October 1850 auf eine Verbesserung in der Eisenbahn-Anlage und Betriebsmethode, mit Ausdehnung der Wirksamkeit auf den Umfang des gesammten Reiches, auf die Dauer des vierten Jahres zu verlängern befunden.

Das Handelsministerium hat am 23. November 1853, Z. 7395JH., dem Franz Dinzl, Goldarbeiter und Gutta-Percha-Warenherzeuger in Wien, eine ausschließendes Privilegium auf die Erfindung, gepresste und modellirte Gutta-Percha-Rauchrequisiten in jeder Art und Form zu verfertigen, nach den Bestimmungen des Privilegiengesetzes vom Jahre 1852 auf die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, um deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, wird im k. k. Privilegien-Archive aufbewahrt.

Das Handelsministerium hat am 22. November 1853, Z. 8683JH., der Ditta Josef Scacch und Söhne, aus Mandello am Lago di Como, ein ausschließendes Privilegium auf die Erfindung einer neuen Seidenspinn-Maschine, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer von fünf Jahren zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, um deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 29. October 1853, Zahl 7887JH., dem Friedrich Ruffeger, Verwalter, und Wenzel Wostry, Werkmeister, beide in der k. k. Schwefelsäure- und Chemisch-Productenfabrik in Unterheiligenstadt, ein ausschließendes Privilegium auf eine Verbesserung, durch Anbringung einer zweiten Abkühlungs-Vorrichtung an der Ausmündung des, die concentrirte Schwefelsäure aus dem Platinkessel wegführenden Platinhebers, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer eines Jahres zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Z. 314. (2) Nr. 639.

E d i c t.

Vor diesem k. k. Bezirksgerichte hat Josef Blatnik von Rothenfall Nr. 10, gegen Bernhard Kastelliz von Sello bei Dob, die Klage de prot. 1. Februar l. J., Z. 639, pcto. Zahlung von 100 fl. eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagssatzung auf den 28. März l. J. Früh 8 Uhr bestimmt wurde. Da der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, so wird er dessen mit dem Beifuge verständigt, daß er zur obigen Tagssatzung entweder selbst erscheine, oder seine Behelfe dem für ihn be-

stellten Curator ad actum Franz Kastelliz von Sad, oder einem andern von ihm zu ernennenden Sachwalter an die Hand gebe.

K. k. Bezirksgericht Sittich am 4. Februar 1854

Z. 316. (2) Nr. 567.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Anton Anschlovav von Großgaber, wider Johann Niglitz von Cesta, puncto schuldiger 200 fl. c. s. c., mit Bescheid vom heutigen in die executive Feilbietung der, diesem gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Landstraß sub Urb. Nr. 409 vorkommenden Realität gewilliget, und hierzu die 3 Feilbietungstagssatzungen auf den 6. April, 8. Mai, 8. Juni l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr im Orte Cesta mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Realität, falls weder bei der ersten noch zweiten Tagssatzung der Schätzungswert pr. 1370 fl. erzielt werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Extract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen, nach welchen ein 10% Badium vom Schätzungswert zu erlegen ist, liegen hieramts zur Einsicht bereit.

Sittich am 6. Februar 1854.

Z. 295 (2) Nr. 7471.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit dem unbekannt wo befindlichen Vincenz Demtschar und seinen ebenfalls unbekanntem Erben erinnert: Es habe wider sie Michael Hafner von Straßisch, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, auf der dem Kläger gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Laas sub Urb. Nr. 2153, 2139 vorkommenden Ganzhube zu Gunsten des Vincenz Demtschar mit Vergleich ddo. et intab. 27. März 1811 intabulirten Forderung pr. 300 fl. eingebracht, worüber die Tagssatzung auf den 26. April 1854 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang des §. 29 A. G. D. angeordnet ist. Nachdem der Aufenthalt des Beklagten oder seiner Erben diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Dorn zum Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsfache ordnungsmäßig verhandelt und darnach entschieden wird.

Dessen wird Vincenz Demtschar und seine Erben zu dem Ende verständigt, damit sie allenfalls selbst zur obigen Tagssatzung erscheinen, oder dem Curator die nöthigen Behelfe übergeben, oder endlich einen andern Vertreter bestellen, oder überhaupt die zu ihrer Vertheidigung nöthigen Schritte eintreten mögen, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krainburg am 30. December 1853.

Z. 285. (2) Nr. 5363.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Johann Praschniker von Pezh die Klage sub praes. 29. November l. J., Nr. 5363, auf Verjähr- und Erlöschenerklärung nachstehender, auf der ihm gehörigen, bei der frühern Staatsherrschaft Michelfstetten sub Urb. Nr. 969 vorkommenden, zu Pezh Haus-Nr. 13 gelegenen Ganzhube intabulirten Forderungen, als:

- a) Der Schuldobligation ddo. et intab. 11. Mai 1789, für Josef Aabel mit . . . 42 fl. 30 kr.
- b) des Heirathsvertrages ddo. 16., intab. 25. Jänner 1794, für Helena, Dorothea und Margaretha Mlakar, an ihren älterlichen Abfertigungen, à pr. 85 fl., für alle Drei mit . . . 255 " — "
- c) der Schuldschein ddo. et intab. 18. December 1794, für Helena, Dorothea und Margareth, dann Apollonia Mlakar an deren Abfertigungen, jede mit 85 fl., alle vier mit . . . 340 " — "
- d) der Schuldobligation ddo. 30. Juni, intab. 11. Juli 1797, für Maria Greshnik mit . . . 198 " 20 "
- e) des Ehevertrages ddo. 12., intab. 24. December 1802, für Maria Kovazhizh mit ihrem Heiraths-gute mit . . . 400 " — "
- f) des Schuldscheines ddo. et intab. 18. März 1805, für Andrá Pesh mit . . . 300 " — "
- und g) des Schuldscheines ddo. 12. Februar, intab. 15. März 1819, für Martin Turjouz mit . . . 100 " — "

Da nun vor diesem k. k. Bezirksgerichte, als Realinstanz, zur ordentlichen Verhandlung hierüber

die Tagssatzung auf den 29. März l. J. angeordnet, und den abwesenden ebenbenannten Tabulargläubigern und ihren unbekanntem Erben und Nachfolgern Herr Johann Man von Pretnesch, als Curator zur Austragung dieser Streitfache bestellt worden ist, so werden die Beklagten hievon mit dem Beifügen zur Wahrung ihrer Rechte, in Kenntniß gesetzt, daß sie bis hin entweder selbst anher erscheinen, oder aber dem ernannten Curator die nöthigen Behelfe an die Hand zu geben wissen werden.

Wartenberg am 12. December 1853

Der k. k. Bezirksrichter:

Peerz.

Z. 327. (2) Nr. 75.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wurde dem unbekannt wo abwesenden Ivan Maierle von Bornschloß Nr. 87, mittelst dieses Edictes erinnert:

Es habe Michael Bischal sen. von Bornschloß Nr. 47, wider ihn die Klage wegen aus dem Schuldscheine vom 6. Mai 1828 et intab. 25. Februar 1832 schuldigen 249 fl. 45 kr. c. s. c. angebracht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagssatzung auf den 19. Mai 1854, Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort des Beklagten nicht bekannt ist, so wurde demselben sein Schwager Jacob Steif von Bornschloß als Curator aufgestellt, und Ivan Maierle wird aufgefordert, entweder selbst zu dieser Verhandlung zu erscheinen oder dem bestellten Curator die erforderlichen Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter diesem Gerichte namhaft zu machen, widrigens mit dem bestellten Curator verhandelt und was Rechtens ist, erkannt würde.

Tschernembl am 8. Jänner 1854.

Z. 347. (2) Nr. 2005.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird in der Executionsfache des Herrn Franz Pezhe von Altemarkt, Cessionärs des Anton Truden von Pudob, gegen Bartholomäus Lipovz von Babenfeld, pcto. 14 fl. c. s. c., mit Bezug auf das dießfällige Edict vom 7. Jänner 1854, Zahl 114, weiters bekannt gegeben, daß über Einverständnis beider Theile die auf den 28. Februar d. J. angeordnete erste Feilbietungstagssatzung als abgehalten angesehen wird, und daß die weitem zwei auf den 28. März und 28. April d. J. festgesetzten Termine unverändert zu verbleiben haben.

Laas den 25. Februar 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:

Koschier.

Z. 315. (3) Nr. 640.

E d i c t.

Vor diesem k. k. Bezirksgerichte hat Josef Blatnik, von Rothenfall Nr. 10, gegen Bernhard Kastelliz von Sello bei Dob, die Klage de praes. 1. Februar l. J., Z. 640, auf Zahlung von 62 fl. 22 kr. eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagssatzung auf den 28. März l. J. Früh 8 Uhr bestimmt wurde.

Dem unbekannt wo abwesenden Beklagten wird dieß mit dem Bedeuten bekannt gegeben, daß er zu dieser Tagssatzung selbst erscheine, oder seine Behelfe dem für ihn bestellten Curator ad actum, Franz Kastelliz von Sad, oder einem von ihm zu benennenden Sachwalter an die Hand gebe.

K. k. Bezirksgericht Sittich am 4. Februar 1854.

Z. 324. (3) Nr. 1067.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reinsiz wird bekannt gemacht:

Es sei mit Bescheid vom 20. Februar 1854, Zahl 1067, in die Relcitation der, von Michael Pirnath erstandenen Johann Vogorelj'schen Realität Urb. Fol. 954 A, in Soderschitsch Nr. 72, bewilliget, und zur Bornahme die einzige Tagssatzung auf den 23. März 1854, Früh um 10 Uhr im Orte Soderschitsch mit dem Beifuge angeordnet, daß die Realität hiebei auch unter dem Schätzungswert pr. 1039 fl. 40 kr. wird hintangegeben werden.

Reinsiz am 20. Februar 1854.

Z. 307. (3) Nr. 11918.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des, den 13. September l. J. verstorbenen Inwohners Johann Prelas, von Kaltenfeld Nr. 22 eine Forderung zu stellen vermeinen, zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche am 3. April 1854 früh 9 Uhr so gewiß zu erscheinen, oder bis hin ihr Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben, wenn die Verlassenschaft durch die Bezahlung der gemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in sofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Planina am 17. December 1853.